



ZAUNKÖNIG

2023/ 4

Liebe Leserinnen und Leser,

nun sind die Ostereier verputzt, egal ob „naturel“ oder Schoko, derweil kam der Frühling eher in der unterkühlt-feuchten Variante. In Berlin gab es „doppeltes Programm“, national und regional zugleich. Zugleich machte der Rest des Landes einfach mit dem Leben weiter. Allerdings waren bei den Gerichten leichte Osterferien.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (4)
Berlin: Wahlübungen (3)
BMAS: Gesetzentwurf zur Arbeitszeiterfassung
OVG Berlin: Sabbatical als zeitweilige Verhinderung (2)
OVG Münster: Anwaltskosten im Ausschlussverfahren
OVG Bremen: Studium als notwendige Schulung
OVG Münster: keine Sonderregeln für MAD ohne Gesetz (2)
BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei zerbröselter Vergleichsgruppe
ArbG Lüneburg: außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug
LAG Köln: kein „Tankkartenbetrug“ bei Dienstwagen
BVerwG: kein Rechtsschutz gegen vermutete Maßnahmen
BVerwG: Konkurrentenstreit am BwK Berlin
BVerwG: maßnahmebeschränkte Berufung im WDO-Verfahren
BVerwG: Zustellung der Einleitungsverfügung
ArbG Stuttgart: Betriebsratswahl bei Porsche illegal
BMI: Tarifeinigung TVöD/ neue Erlasse/ neuer BfJ-Service
Aus dem (Fach-) Blätterwald
Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
Neues aus dem Bendler-Block
In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '23 (4)

Selbst der Marathon-Koalitionsausschuss vom März erwies sich noch als steigerungsfähig. Klimaschutz-Minister Habeck legte den Entwurf für ein [Gebäudeenergiegesetz](#) vor mit Vorgaben, für deren Abarbeitung schlicht die Handwerker fehlen, und einer aus dem hohlen Ärmel geschüttelten Ausnahme für 80-jährige; das Kabinett billigte den Entwurf „einstimmig“ mit einer Fußnote der FDP, dass es noch geändert werden muss und nicht finanziert ist.

Die ausgelobten aber nicht finanzierten Subventionen verursachen Goldgräberpanik unter asiatischen und US-Herstellern (wie weiland mit Solar). Ergebnis: Marktführer [Viessmann](#) verkauft sich selbst an einen US-Hersteller, solange der Firmenwert noch hysterisch hoch ist. Nun prüft Herr Habeck, ob er den Verkauf verbieten kann (Antwort: nein).

Dafür floriert in seinem BMWK eine [Klüngelwirtschaft](#), die selbst die CSU in den Schatten stellt. Staatssekretär Graichen versammelt um sich den Schwager (PSts Kellner), vergibt Aufträge an das Öko-Institut, wo Bruder und Schwester (= Kellner-Gattin) ihr selbstloses Leben fristen, und macht den Trauzeugen zum Geschäftsführer der bundeseigenen Agentur DENA. Im Bundestag große Schweigen, während die öffentliche Empörung angeführt wurde von Leitmedien, die den grünen Jesus 2021 ins Amt geschrieben haben, voran die [taz](#).

Auch Habeck selbst schätzt Familie. In Schleswig-Holstein hinterließ er seinen Bruder Hinrich als Geschäftsführer einer landesfinanzierten Agentur WTSH. Aus Steuermitteln erfand der nun einen neuen Preis „Energieküste“ und verlieh ihn energisch seinem [Bruder](#) Robert.

Noch ein paar Stücke Energiewende: Ab 1. Mai gibt es das „Deutschland-Ticket“, erst einmal für 49 € im Monat. Dann nehmen auch die Neukunden an einem ÖPNV teil, der mindestens so schlecht ist wie vorher.

Heftige Reaktionen löst ein Konzept der Union aus, die [Bahn](#)-Reform (von 1993!) fortzuführen, indem wie damals angekündigt der Netzbetrieb (Fahrweg, Bahnhöfe, Strom) abgetrennt und in eine staatliche GmbH (wie die Autobahn GmbH) überführt wird. Es schrien laut der Bahn-Vorstand und die von ihm mit Posten gut versorgte Gewerkschaft EVG auf.

Mitte April wurden die letzten drei AKW abgeschaltet. Allerdings halten laut Umfragen nur 28 % den Schritt zu diesem Zeitpunkt für richtig. Schön formuliert dazu Philosoph Peter Sloterdijk: „Das erzeugt das Gefühl, dass wir unsere Absurditätstoleranz überstrapazieren.“

Dabei hat das Projekt tieferen Sinn: Als Ersatz fährt Habeck die fossilen Kohle- und Gasschleudern hoch, bläst damit zackig CO₂ in die Luft, beschleunigt so die Erderwärmung, und bis 2040 ist es dann so warm, dass außer ein paar Frostbeulen alle getrost die Heizung abstellen können.

Berlin: Wahlübungen (3)

Die Reichshauptstadt von allem und jedem kann nicht nur nicht wählen, sondern auch kein Wahlergebnis umsetzen. CDU und SPD schlossen eine „große“ Koalition, die bei einer Mitgliederbefragung der SPD mit 54 % akzeptiert wurde. Im Abgeordnetenhaus gibt es 159 Sitze, von denen bei der Wiederholungswahl 54 an die CDU und 34 an die SPD gingen, also mit 86:73 eigentlich eine vorzeigbare Mehrheit. Doch nicht in Berlin. Im 1. Wahlgang ließ man den neuen [Regierenden Bürgermeister Wegner](#) mit 71:86 durchfallen, im 2. Wahlgang zeigte man mit 79:79 Stimmen, dass man auch nicht rechnen kann, um ihn dann im 3. Wahlgang mit 86:70 Stimmen nach 2 Stunden Sitzungsunterbrechung nebst Zausestunde in den Fraktionen doch noch zu wählen (die Differenz zu 159 sind jeweils die MdA mit schwacher Blase). Anschließend knatschten Grüne und Linke als schlechte Verlierer herum, während die AfD behauptete, Wegner wie in Thüringen mitgewählt zu haben (Blödsinn – dazu müssten sie rechnen können!). Nun freut sich das Volk auf eine Koalition, die eventuell im gleichen Stil ihre ganze Regierungszeit zubringt.

BMAS: Gesetzentwurf zur Arbeitszeiterfassung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) gab nun, als Versuch der Umsetzung von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG), einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung der [Zeiterfassung](#) in die Verbändebeteiligung. Es zeigt sich, dass bei weitem nicht alle Menschen, vor allem solche in liebevoll angelegten Nischen, vom Gesetzgeber so rigoros geschützt werden wollen, wie sich die Europa-Richter das vorstellen. Die Zeiterfassung wird begründet als Überlastungsschutz im Arbeitszeitrecht. Aber sie geht zwangsläufig auch mit einer kleinmaschigen Überwachung des täglichen Verhaltens einher. Schlechte Zeiten für bisher tiefenentspannte Arbeitszeitkünstler.

OVG Berlin: Sabbatical als zeitweilige Verhinderung (2)

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin bestätigte die berichtete Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin, dass im Sitzungsbetrieb der Personalräte ein „Sabbatical“ (vorgearbeitete Freistellung für bis zu 1 Jahr) wie Erholungsurlaub zu behandeln ist (siehe Ausgabe 1/2023). Das Mitglied ist während der Freistellung wie bei Urlaub auch „zeitweilig verhindert“,

kann auch nicht freiwillig teilnehmen, und muss durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden. Nimmt das Mitglied dennoch teil, ist der Personalrat gesetzwidrig besetzt (selbst wenn er andernfalls beschlussunfähig würde).

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 12.4.2022 - [VG 61 K 15/21 PVL](#); dazu
Beschluss des OVG Berlin v. 19.12.2022 - [60 PV 6.22](#)

OVG Münster: Anwaltskosten im Ausschlussverfahren

Das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster begutachtete den letzten Akt einer ziemlich schrägen Tragikomödie. In einem Personalrat wurde in jeder Sitzung eine Liste herumgereicht, in der die Teilnehmer einzutragen hatten, ob sie für die nächste Sitzung verfügbar waren. Ein Ersatzmitglied erschien zur nächsten Sitzung und wurde vom Vorsitz abgewiesen, weil es sich in der Liste mit „nein“ eingetragen habe und daher ein weiteres Ersatzmitglied geladen worden sei. Eine Bürokräftin ließ sich ein Foto der Liste in die Sitzung mailen, wonach weder „ja“ noch „nein“ angekreuzt waren. Derweil erschien das Ersatzmitglied im Personalratsbüro mit der Angabe, er solle die Liste abholen. Als die Liste in der Sitzung ankam, war darin „ja“ angekreuzt. Darauf beantragte der Personalrat (mit Erfolg) den Ausschluss des Ersatzmitgliedes wegen Urkundenfälschung. Anschließend machte es dann noch zur Erstattung seine Anwaltskosten aus diesem Verfahren geltend. Damit scheiterte es sowohl beim VG als auch beim OVG: Da der Ausschlussantrag augenscheinlich begründet gewesen sei, gehöre die anwaltliche Verteidigung dagegen nicht mehr zu den „notwendigen“ Kosten des Mitglieds, deren Eingehung er sachgerecht habe für erforderlich halten dürfen.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 11.1.2023 – [34 A 437/21.PVL](#)

OVG Bremen: Studium als notwendige Schulung

Lebenslanges Lernen ist wichtig. Das OVG Bremen zieht dennoch nach bremischem Landesrecht eine Grenze, wenn als notwendige Schulung für ein Personalratsmitglied ein berufs begleitendes Studium mit Master-Abschluss übernommen werden soll. Auch wenn diese Ausbildung erhebliche Anteile an Kenntnissen enthalte, die für die Personalratstätigkeit als erforderlich anerkannt werden können, sei doch insgesamt der Rahmen einer notwendigen Schulung in Kostenlast der Dienststelle überschritten.

Quelle: Beschluss des OVG Bremen v. 29.6.2022 – [6 LP 441/21](#)

OVG Münster: keine Sonderregeln für MAD ohne Gesetz (2)

Der Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen in Münster, welcher dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) durch einstweilige Verfügung die faktische Suspendierung eines Personalratsmitgliedes via Hausverbot und Entzug des Sicherheitsbescheides untersagt, ist nun veröffentlicht und in voller Schönheit nachlesbar.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 17.3.2023 – [33 B 1219/22.PVB](#)

Nach weiterem Widerstand legte das OVG inzwischen eine inhaltsgleiche zweite einstweilige Verfügung auf Antrag der Personalvertretung nach, welche der Dienststelle die Behinderung der Arbeit des Gremiums durch die faktische Aussperrung des Mitgliedes verbietet (Beschluss des OVG Münster vom 5.4.2023 – 33 B 287/23.PVB).

BVerwG: Laufbahnnachzeichnung bei zerbröselter Vergleichsgruppe

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte gerügt, dass für die Laufbahnnachzeichnung von freigestellten und beurlaubten Soldaten die notwendige gesetzliche Grundlage im SG und in der SLV fehle. Allerdings wird die weitere Anwendung des rechtsgrundlagenlosen Erlasses A-1336/1 noch bis Ende 2023 hingenommen bei Soldaten, für die ein gesetzliches Benachteiligungsverbot gilt (wie Personalräte, Vertrauenspersonen, Gleichstellungsbeauftragte).

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 23.11.2022 - [1 WB 21.21](#)

Das hilft gelegentlich nicht wirklich. Denn in der Zwischenzeit zementiert das Gericht seine TÜV-Stempel für die fragwürdige Weise, wie das BAPersBw seine Referenzgruppen (häufig nachträglich) schnitzt. Nun wies das Gericht den Antrag auf fiktive Versetzung eines Personalrats ab. Der Offizier rügte, dass seine Referenzgruppe durch Pensionierungen so sehr zusammengeschmolzen war, dass sie nicht mehr aussagefähig war. Das störte die Geister zu Leipzig nicht, da sich dadurch der Rangplatz des Freigestellten in der Gruppe nicht verbessern könne.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.1.2023 - [1 WB 41.21](#)

ArbG Lüneburg: außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug

Nach Ansicht des Arbeitsgerichts (ArbG) Lüneburg rechnete der freigestellte Betriebsrats-Vorsitzende des Amazon-Logistikzentrums Winsen/ Luhe etwas zu freihändig ab. Der Kollege nahm am „Deutschen Betriebsrätetag“ des DGB in Berlin teil, samt Reisekosten und Hotelunterbringung. Aber schon am ersten Nachmittag rückte er ab, um private Dinge in Düsseldorf zu regeln. Beim Arbeitgeber gab er an, dennoch Betriebsratstätigkeiten wahrgenommen zu haben.

Der Arbeitgeber sah dies als Arbeitszeitbetrug. Das ArbG Lüneburg ersetzte auf Antrag die vom Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung des Kollegen.

Quelle: Beschluss des ArbG Lüneburg v. 5.4.2022 – 2 BV 6/22 ([PM des Gerichts](#))

LAG Köln: kein „Tankkartenbetrug“ bei Dienstwagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied einen etwas skurrilen Fall. Ein Arbeitgeber spendierte einem Arbeitnehmer als Dienstwagen ein Wohnmobil samt Tankkarte. Der Kollege tankte damit auch, und zwar selbst bei privaten Urlaubsfahrten, was bei Wohnmobilen eine nicht ganz fernliegende Nutzung ist. Darauf kündigte der Arbeitgeber fristlos wegen Betruges, da dies eine unzulässige Privatnutzung der Tankkarte sei. Das LAG hob die Kündigung auf. Der Kläger sei davon ausgegangen, den Dienstwagen und damit die Tankkarte auch für private Zwecke nutzen zu dürfen. Dies sei der Beklagten auch bekannt gewesen. Anderenfalls wäre es ihr nicht möglich gewesen, die private Nutzung zu gestatten.

Quelle: Urteil des LAG Köln v. 18.1.2022 - [4 Sa 329/21](#)

BVerwG: kein Rechtsschutz gegen vermutete Maßnahmen

Ein Soldat beschwerte sich gegen eine Stellenbesetzung, die er vermutete, ihm aber nicht mitgeteilt worden war. Das BVerwG wies den Antrag als unzulässig ab. Auch bei Stellenbesetzungen sehe die WBO nur Rechtsschutz gegen tatsächlich verfügte Maßnahmen vor, nicht jedoch gegen angebliche Stellenbesetzungen, die der Beschwerdeführer lediglich vermute.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 15.12.2022 - [1 WB 53.21](#)

BVerwG: Konkurrentenstreit am BwK Berlin

Vor Gericht ausgefochten wird die Nachbesetzung der Leitung des Bundeswehrkrankenhauses Berlin, noch von der alten Regierung eingetütet. Nun wies das BVerwG den Antrag eines Mitbewerbers ab, dem BMVg im Wege einstweiliger Verfügung die Stellenbesetzung vorläufig zu untersagen. Die Auswahlentscheidung sei nicht erkennbar fehlerhaft, die Vergabe der Stelle an den ausgewählten Bewerber daher hinnehmbar. Na dann: auf gute Zusammenarbeit.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 20.2.2023 - [1 W-VR 28.22](#)

BVerwG: maßnahmebeschränkte Berufung im WDO-Verfahren

Ist im gerichtlichen Disziplinarverfahren nach der WDO die Berufung auf das Disziplinarmaß beschränkt, erfolgt keine Überprüfung, ob sich das Gericht in der ersten Instanz im Rahmen der Anschuldigungsschrift gehalten (oder unzulässig weitere Punkte einbezogen) hat. Das BVerwG bekräftigt diesen Grundsatz in einem Urteil, durch das es einen Soldaten wegen Trennungsgeldbetrug aus dem Dienst entfernte, wobei als Morgengabe noch Cannabis-Konsum und Fahren ohne Fahrerlaubnis dazu kamen. Die Verfahrensrüge gegen die Verwertung der weiteren Vorwürfe zog nicht.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 9.2.2023 - [2 WD 6.22](#)

BVerwG: Zustellung der Einleitungsverfügung

Immer noch ist nach § 9 Abs. 1 BGB der dienstliche Standort des Soldaten sein gesetzlicher Wohnsitz. In einem WDO-Verfahren stellte die Einleitungsbehörde dem Soldaten die Einleitungsverfügung nicht in der Kaserne zu, sondern in einer auswärtigen Privatwohnung. Das wiederum beanstandete das Truppendienstgericht als Formfehler und wollte das Verfahren erst einmal anhalten. Denn die Verfügung sei nicht am Wohnsitz zugestellt, die Verfahrenseinleitung daher unwirksam. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Wehrdisziplinaranwaltschaft hatte beim BVerwG Erfolg. Das Verfahren kann also laufen. Begründung des Gerichts: § 9 Abs. 1 S. 1 BGB lässt bei Soldaten mehrere Wohnsitze zu; bei mehreren Wohnsitzen ist dann eine Zustellung der Einleitungsverfügung an jeder Wohnung möglich, auch an einer Nebenwohnung.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 3.4.2023 - [2 WDB 12.22](#)

ArbG Stuttgart: Betriebsratswahl bei Porsche illegal

Das ArbG Stuttgart kassierte die Betriebsratswahl bei Porsche ein. Dort hatte die IG Metall 2013 mit dem Vorstand einen Tarifvertrag ausgeknobelt, der einen gemeinsamen Betriebsrat für die Standorte Zuffenhausen, Ludwigsburg und Sachsenheim (bei Leipzig) vorsah. Der Tarifvertrag sei nichtig. Denn Betriebe dürfen zusammengefasst werden, wenn dies besser geeignet sei zur Vertretung der Arbeitnehmerinteressen. Das sei aber angesichts der Entfernung zwischen Stuttgart und Leipzig Unfug.

Quelle: Beschluss des ArbG Stuttgart v. 6.4.2022 – 21 BV 54/22 ([PM](#))

BMI: Tarifeinigung TVöD/ neue Erlasse/ neuer BfJ-Service

Nach etlichen Warnstreiks gegen die Bevölkerung verständigten sich Bund, Kommunen und Gewerkschaften darauf, dem zwischenzeitlichen Schlichtungsvorschlag zu folgen. Dieser liegt im Volumen zwar nur bei etwa der Hälfte der gewerkschaftlichen Forderung, aber beim Rest der Bevölkerung wird noch Blut spritzen, wenn die Tariferhöhung in Form von Gebühren- und Grundsteuererhöhung sowie Mietnebenkosten bei ihr ankommt. Im einzelnen:

- 2023/ 24 Inflationsausgleichgeld für alle von 3.000 € steuer- und abgabenfrei.
- Die Tabellenentgelte steigen ab März 2024 zunächst um 200 € (Sockelbetrag) und anschließend um 5,5 %, mindestens aber zusammen 340 Euro €.
- Studierende, Auszubildende sowie Praktikanten erhalten 1.500 € Inflationsausgleichsgeld. Die Ausbildungsentgelte steigen ab März 2024 um 150 €.
- Die Laufzeit beträgt 24 Monate ab Januar 2023, also bis Ende 2024.

Den Tarifvertrag Inflationsausgleich vom 22. April 2023 gab das Bundesinnenministerium mit [Rundschreiben](#) vom 24. April bekannt. Die Tarifeinigung insgesamt wird dargestellt mit einem weiteren [Rundschreiben](#) vom 26. April 2023.

Dazu noch ein unentgeltlicher Service des Bundesamts für Justiz (BfJ): Das Bund-/ Länder-Portal <https://justiz.de> stellt nun zahlreiche Gerichtsentscheidungen online zur Verfügung, gegliedert, so dass man keinen Juris-Zugang mehr braucht. Einen kombinierten Service mit Link auf „Gesetze im Internet“ sowie „Verwaltungsvorschriften im Internet“ gibt es über <https://www.rechtsprechung-im-internet.de>, wobei die Datenbank mit rund 66.000 Gerichtsentscheidungen startet.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 4/2023 der „Personalvertretung“ beleuchtet im Aufsatz-Teil in ausführlicher Form „Die Diskussion über institutionellen Rassismus im Staatsdienst“ (A. Nitschke) sowie „Die Rolle und Verantwortung der Beschäftigten und der Personalvertretungen in der digitalisierten Verwaltung“ (A. Schmid).

Der „Personalrat“ hat in Heft 4/ 2023 (evtl. etwas voreilig) den Schwerpunkt Arbeitskampf mit Beiträgen zu Streikrecht allgemein (D. Weidmann), Tarifrunde TVöD 2023 und Zugangsrecht der Gewerkschaften (I. Schmalix), Streikrecht für Personalräte (W. Daniels) und Streikverbot für Beamte (M. Baßlspurger), ferner zu Arbeitszeiterfassung bei Freigestellten (W. Klimpe-Auerbach), BDG-Novelle, Mitbestimmung bei Urlaubsplanung (R. Windirsch), Befristungen im öffentlichen Dienst (N. Spilker), Krisenbegleitung für Beschäftigten (Ch. Herrmann, Ch.

Bock) sowie die Aufgaben des Personalrats bei JAV-Wahlen (L.A. Klein).

Die „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ des dbb bringt in der Print-Ausgabe II/2023 neben etlichen Entscheidungen mit Anmerkungen mehrere Abhandlungen zu „Leistung im Ehrenamt und beruflicher Werdegang“ (A. Gronimus), „Der schwierige Weg zum Hinweisgeber-schutz – eine nicht so leicht zu erfassende Regelungsmaterie“ (H.H. Schild), „Der Schulungsanspruch der Personalvertretung – auch vor dem Hintergrund des nahenden Endes der Amtszeit“ (M. Schütte) sowie „TVöD/TV-L vor Gericht – Überblick über die neuere Rechtsprechung zum Tarifrecht des öffentlichen Dienstes“ (T. Wurm).

In der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“ behandeln Witteler/ Moll als vielschichtig-kniffliges Thema „Künstliche Intelligenz am Arbeitsplatz – Datenschutz und Rechte des Personalrats“ (NZA 2023, 327).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Manche wollen ihre Mitmenschen erheitern, manche schaffen es auch, ohne zu wollen.

Nach drei Jahren Corona-Pause gab es den Maibock-Anstich im Hofbräuhaus unter persönlicher Aufsicht des Finanzministers als Hausherrn wieder „live“, und die versammelte bayerische Prominenz hatte laut Tradition zu erscheinen und sich sogar zu freuen, dass sie von [Django Asül](#) in TV-tauglichem Niederbayrisch „derbleckt“ wurden. Das Dauerlächeln des Ministerpräsidenten Söder war leicht tiefgefroren.

Die feministische Außenpolitik zeigt sich bisher vor allem in explodierenden Friseurkosten. Frau [Baerbock](#) verbrennt mit 136.000 € jährlich (oder 372 € kalendertäglich) mehr als die Hälfte dieses Postens. Ein Lanz-Dauergast und Buchautor, der sich selbst zum Philosophen ausgerufen hat, namens [Precht](#) erklärte die Ernennung der Dame darauf zum schlimmen Unfall (das sind manche seiner Auftritte im Sektor Außen- und Sicherheitspolitik auch), und bekam umgehend die feministische Moralkeule ab.

In Berlin klebten sich die letzten Deppen einer Generation am Mannschaftsbus der [br-Volleys](#) fest, worauf sie das Klima kraftvoll schützten, indem die Spieler genötigt wurden, 15 Taxen zu nehmen. Unverändert gilt: 72 Stunden unter Aufsicht kleben lassen würde helfen.

Bundesbauministerin Geywitz stolperte und stotterte sich durch einen Auftritt bei [Markus Lanz](#), bei dem sie erklären wollte, warum alle außer ihr was dafür können, dass man mittels Inflation samt Habecks Heizungsreform den Wohnungsbau erfolgreich abgemurkst hat. Das erklärt auch, warum die SPD-Mitglieder selbst die grandiose Kommunikatorin Saskia Esken im Vergleich dazu für das kleinere Übel hielten.

Bundesschleiereule Steinmeier behängte seine Ex-Chefin Merkel mit der höchsten Stufe des Bundesverdienstkreuzes, zum Dank für ihre gemeinsame geniale Russland-Politik. Die Bundeskanzlerin habe beispiellose Arbeit geleistet – das stimmt sogar im mehrfachen Wortsinn. Fazit bei Steingart: „Da haben gestern Abend die richtigen beiden Händchen gehalten. Die Große Koalition gab ihre Abschlussvorstellung – freilich ohne dass jemand im Publikum geklatscht hätte.“

Neues aus dem Bandler-Block

Minister [Pistorius](#) versucht sich an einem „Kaltstart“ seiner fußlahmen „Verteidigungsverwaltung“ mit Munitionsvorrat für weniger als zwei Kampftage. Allein der Versuch, anders zu sein als seine verstrahlte Vorgängerin, katapultierte ihn am Kanzler (und Kollege Habeck) vorbei an die Spitze der Beliebtheitsliste. Nun muss er „nur noch“ Ergebnisse liefern.

Als Schwerpunkt verkündete er den Versuch, die Rüstung auf Drehzahl zu bringen mit ungewöhnlich wahren Ansagen: „Priorität 1 hat ab sofort bei allen Beschaffungen der Faktor Zeit. ... Die Fesseln, die wir selber uns angelegt haben, werden wir abwerfen. ... Bis vor eineinhalb Jahren hatte die Bundeswehr viel Zeit und wenig Geld. Und heute haben wir das Sondervermögen und wenig Zeit.“ Da wird guter Wille allein nicht reichen.

Gesucht werden auch Führungskräfte, die diesen Gewalttritt durchstehen. Allerdings stocken die erwarteten [Personalveränderungen](#); nachdem die abgesägten schwarzen Damen bei IUD und AIN überwiegend durch Männer ersetzt wurden, gab es auf den Personalversammlungen im BMVg begehrlche Fragen. Darauf konterte der IBuK, er habe im Hause keine geeigneten [Frauen](#) gefunden, was die Gemüter erst recht in Wallung und die nichtöffentliche Versammlung in die Presse brachte. Die Berufsfeministinnen des Kabinetts schwiegen betreten.

Im [Verteidigungsministerium](#) gibt es wieder ein Planungsstab, für den die Leitungsbüros eingedampft werden; und wieder schießt es einen blonden Knaben mit viel „facetime“ beim Minister durch die Hierarchie nach oben, nun den Leiter des Ukraine-Stabes, Freuding. Dafür werden zwei reichsunmittelbare Fürsten aus der Ära vdL wieder in die Linie eingegliedert.

Die Einsatzbereitschaft ist indes noch trübe mit Tendenz nach unten. Aktuell erfüllt die Armee ihre [NATO-Verpflichtungen](#) nicht wirklich, was die Osteuropäer hektisch macht. Als wäre das nicht schlimm genug, veranstalteten die USA „hochgeheime“ Konferenzen, bei denen die Unterlagen in vierstelliger Zahl verteilt wurden. Aus persönlicher Eitelkeit stellte ein Gefreiter der Massachusetts National Guard die (Gott sei Dank teilweise nicht mehr aktuellen) Papiere dann ins Internet, und machte damit die desolante Munitionslage der [Ukraine](#) mitsamt der ganzen

NATO öffentlich.

Ähnliche gute Nachrichten bei der Debatte über den [Jahresbericht](#) der Wehrbeauftragten. Um die ausgerufene Sollstärke von 203.000 Soldaten bis 2031 zu erreichen, muss die Bundeswehr nach deren Einschätzung ihre Anstrengungen bei der Personalgewinnung „massiv“ verstärken. So habe sich 2022 die Truppenstärke von 183.051 sogar um gut 600 und das Bewerberaufkommen um rund 11 % verringert. Von knapp 118.000 militärischen Dienstposten für Offz/ Uffz seien Ende 2022 fast 19.000 Dienstposten (15,8 %) unbesetzt gewesen. Aber Rechtspflege und BAPersBw schmeißen weiter serienweise Soldaten in den ersten vier Dienstjahren raus wegen Dienstvergehen, die früher mit einem lauten Anschiss geregelt gewesen wären. „Wir haben es ja.“ Oder doch nicht?

Nach den neuen Entscheidungen des BVerwG ist der weitere Kurs in Sachen „Soldaten als Versuchskaninchen der Pharmaindustrie“ (vulgo: Covid-19-Prophylaxe) unklar. Das Haus, vor allem eine unfehlbare Rechtsabteilung, streitet sich weiter mit dem GVPA. In der Schweiz wurde derweil klargestellt, dass die dortigen Ärzte bei [Impf-Nebenwirkungen](#) im Fall unsorgfältiger Behandlung oder Aufklärung persönlich haften – die Euphorie bei Truppenärzten über solche Aussichten ist überschaubar.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu (und nicht Perwoll-gewaschen): Jetzt gibt es dann auch als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsrecht](#) .

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

